

Strafe affirmirt, bekräftigt werden soll, das besteht eben nicht mehr, und nun widerspricht es dem Volksbewußtsein, dem Gefühle des Volkes, daß nachträglich noch durch eine Strafe ein Recht bekräftigt werden soll, welches zwar bestand, aber eben nicht mehr besteht. Ich glaube, daß von diesem Gesichtspunkte aus, wenn auch vor dem strengen Rechte eine Befreiung von der Strafe demunerachtet durchaus nicht Platz ergreifen könnte, doch wenigstens eine Amnestie vollkommen gerechtfertigt erscheinen muß. Ich habe daher nur noch den Beweis zu führen, daß jene Rechte nicht mehr bestehen, und dieser ist ganz kurz. Es ist durch das Reichsgesetz jeder Grundeigentümer berechtigt, auf seinem Grund und Boden zu jagen. Nach der bereits früher von mir in diesem Saal entwickelten Ansicht, von welcher ich nicht abgehen kann, hat das Reichsgesetz Gültigkeit, wenigstens kann sich der Unterthan darauf beziehen. Nun würden zwar bei uns in Sachsen Polizeigesetze entgegenstehen. Der betreffende Grundbesitzer könnte aber doch nicht in criminalrechtliche Untersuchung gezogen werden, und es handelt sich hier nur von dem strafrechtlichen Gesichtspunkte. Ich gehe nun weiter; es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Amnestie auf diejenigen Fälle, die ich hierbei ins Auge gefaßt habe, zu beschränkt sei; allein ich glaube, wir müssen auch von dieser Beschränkung absehen. Meine Herren, es ist eine sehr mißliche Sache um eine beschränkte Amnestie. Auf der einen Seite heilt man die Wunde, und auf der andern Seite verdoppelt man sie. Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte wünsche ich keine beschränkte Amnestie, es ist aber noch ein anderer Grund dafür vorhanden. Sie wissen Alle, es gab und es giebt Staaten und zwar civilisirte Staaten — ich erinnere dabei an Nordamerika — wo die Jagd ganz frei ist, wo Jeder im ganzen Staate jagen kann, ohne an eine andere Beschränkung gebunden zu sein, als an die durch Beschränkungen und Einzäunungen. Nur auf eingezäunten und beschränkten Plätzen darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Vergewärtigen wir uns nun die Verhältnisse nach dem März 1848, nehmen wir den damaligen Zustand der Dinge an, bringen wir dazu in Anschlag den Drang im Volke nach der gedachten ursprünglichen Freiheit, welche, wie eben durch Beispiele entwickelt worden, in andern civilisirten Staaten thatsächlich existirt, nehmen wir ferner an, daß sich die Gesetzgebung in vielen Einzelstaaten Deutschlands, daß sich auch die Nationalversammlung zu Frankfurt schon sehr früh im Jahre 1848 mit der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit beschäftigte, erinnern wir uns daran, daß der Entwurf des Verfassungsausschusses, der die Jagd in der angegebenen Weise aufgehoben hat, bereits am 20. Juni vorgelegt und noch weit früher bekannt geworden ist, vergewärtigen wir uns alle diese Verhältnisse und nehmen wir dazu die Unklarheit, die denn doch immer im Volke über viele gesetzliche Bestimmungen herrscht, so können wir wohl annehmen, daß recht leicht bei denjenigen, die sich solche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, ein Rechtsirr-

thum entstehen konnte, bei welchem sie annahmen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, von denen sie hie und da hatten sprechen hören, ohne zu unterscheiden, ob sie bereits ins Leben getreten seien, diejenigen Handlungen, die sie sich zu Schulden kommen ließen, in der That erlaubt wären. Es wird nun diese Ansicht auch noch dadurch unterstützt, daß selbst das Criminalgesetzbuch einem so entschuldbaren Rechtsirrthum einige Rechnung trägt; es heißt im Artikel 68 im ersten Abschnitte: „Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen factischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist“. Meine Herren! dem Rechte gegenüber würden sich diejenigen, die wir amnestiren wollen, auf diesen Abschnitt des Criminalgesetzbuches nicht beziehen können. Ich enthalte mich, das hier weiter auseinanderzusetzen, ich erwähne auch diesen Punkt nicht deshalb, um darauf einen rechtlichen Anspruch jener Angeschuldigten zu gründen, ich erwähne es bloß, um die Billigkeit der Amnestie etwas mehr dadurch hervorzuheben. Der Antragsteller selbst hat nun bei seinem Gesuche mehrere Fälle berücksichtigt, bei welchen man nicht annehmen kann, daß ein so entschuldbarer Irrthum Seiten derjenigen, welche sich diese Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, stattgefunden habe, und ich kann die Amnestie auf diese Fälle nicht erstreckt wissen wollen. Nur einen Fall scheint er übersehen zu haben, auf welchen, meinem Rechtsgeföhle nach, die Amnestie auch nicht zu erstrecken sein wird. Es ist das derjenige, welcher im Artikel 277 im letzten Abschnitt erwähnt ist. Dieser Abschnitt lautet nämlich so: „Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden“. Nach dem, was ich vorhin schon erwähnt habe, glaube ich, hat Niemand in dem Irrthume befangen sein können, daß es ihm erlaubt sei, in geschlossene Bezirke einzudringen. Ich glaube daher, daß wir die Amnestie nicht zu sehr beschränken und dem Volksbewußtsein nicht entgegentreten, wenn wir diesen Fall noch ausnehmen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich den Unterantrag gestellt: bei dem ersten Theile des Riedel'schen Antrags, welcher so lautet: „1) alle wegen der in dem Art. 275, 1. Abschnitte des Art. 276, den Art. 277, 278, 280 und 281 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehungen noch oberschwebenden Untersuchungen sofort niederzuschlagen“, nach den Worten: „Art. 276“ die Worte: „den beiden ersten Abschnitten des Art. 277“ einzuschalten. Hierdurch kommt der letzte Abschnitt des Art. 277 in Wegfall. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, meinen Unterantrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Joseph: Unterstützt die Kammer den soeben von dem Abg. Heubner vorgelesenen Unterantrag? — Geschicht hinreichend.

Abg. Dehmichen (aus Merchau): Ich bin ganz mit dem Antrage des geehrten Abg. Riedel einverstanden, und halte es für dringend nöthig, daß die Regierung ein solches